

Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),
Stand: 03/2026

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes, besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung (Belastungsgrenze) an den Kosten für den Schulweg in Höhe von z.Zt. 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.
Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. Bürgergeld, HLU und Grundsicherung sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz des Unterhaltsleistenden oder des Schülers /der Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat oder über „Schulantrag-Online“) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bescheid über den Bezug von Kindergeld, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind jedes Jahr neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (**Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!**).

Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst (nur kostengünstigste Fahrkarten, wie z.B. das **365 €-Ticket**, Einzel- oder Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten bis **31. Oktober** mit dem Rückerstattungsantrag (erhältlich im Sekretariat oder Online). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Belastungsgrenze gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Weitere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Hof unter den Tel.Nr.

09281/57-253 (Frau Klug)
09281/57-457 (Frau Limam)
09281/57-447 (Frau Bauer)

oder per E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-hof.de